

**Geänderter Satzungsentwurf (Stand 16.06.09)
des „Vocal Express e.V.“ zur Prüfung der Steuerbegünstigung im Sinne
gemeinnütziger, steuerbegünstigter Zwecke**

Präambel

Mit dem Wunsch, gemeinschaftlich in einem Chorensemble zu singen, in dem Bestreben, durch das Einstudieren, Aufführen und Erleben von Chormusik das Miteinander in unserer Gesellschaft jenseits sozialer, sprachlicher oder kultureller Grenzen zu fördern, und in dem Bewusstsein, über die musikalisch-kulturelle Verbundenheit dem Respekt vor kultureller Vielfalt und der Stärkung gegenseitiger Achtung der Menschen zu dienen, haben wir folgendes beschlossen:

§ 1 Name, Sitz

Der Verein (für „Verein“ steht in den folgenden Passagen – seinem Zweck entsprechend – häufig das Wort „Chor“) führt den Namen „Vocal Express“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name „Vocal Express e.V.“. Der Chor hat seinen Sitz in Hamburg.

§ 2 Zweck, Selbstlosigkeit

(1) Zweck des Vereins **ist die Förderung von Kunst und Kultur – Pflege des Liedgutes und des Chorgesanges. Dieses wird erreicht durch wöchentliches Proben, Chorwochenenden sowie öffentlichen Auftritten in Kirchen, zu Chortreffen und Chorwettbewerben und ähnlicher Auftrittsmöglichkeiten.**

Der Chor verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Diese liegen insbesondere in der Darbietung des Chorgesanges, musikalischer Entfaltung und der Mitgestaltung der kulturellen Landschaft.

(2) Der Chor ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Erzielung von Gewinnen wird nicht angestrebt. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Mittel des Vereins dürfen ausschließlich zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Insbesondere erhalten die Mitglieder in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Chors. Bei Auflösung des Chors oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Förderung von Kunst und Kultur.

§ 3 Mitgliedschaft, Chorleiter, Beiträge

(1) Mitglied des Chors kann (alle Bezeichnungen für Funktionsträger des Vereins sind geschlechtsneutral gemeint) jeder werden, der die notwendigen musikalischen und menschlichen Eigenschaften mitbringt. Der Aufnahmeantrag kann formlos mündlich oder schriftlich gestellt werden. Über die Aufnahme entscheidet die Stimmgruppe (Section) nach Rücksprache mit dem Chorleiter. Der Chorleiter ist nicht Mitglied des Vereins; er ist für die musikalische Leitung verantwortlich.

(2) Ein Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Er erfolgt durch einfache Willenserklärung (mündliche ausreichend) gegenüber dem Vorstand oder in der Mitgliederversammlung.

(3) Jedes Chormitglied hat regelmäßig einen Beitrag zu entrichten. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags ist rechtzeitig durch die Mitgliederversammlung festzulegen oder zu ändern. Sie soll sich an den anstehenden Projekten und der finanziellen Belastbarkeit der Chormitglieder orientieren.

(4) Wegen wichtiger Prüfungen, Auslandsaufenthalt, beruflicher Gründe oder anderer außergewöhnlicher Umstände kann die Mitgliedschaft über einen längeren Zeitraum ruhen.

(5) Bei wiederholten oder eklatanten Verstößen gegen die Satzung oder schuldhafter und grober Verletzung der Interessen des Vereins kann jedes Mitglied von der Mitgliedschaft aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss von der Mitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung nach vorheriger Aussprache und Rücksprache mit dem Chorleiter. Aus wichtigem Grund kann der Ausschluss auch mit sofortiger Wirkung durch einstimmigen Beschluss des dreiköpfigen Vorstands erfolgen.

Ein Vorstandsmitglied kann mit Mehrheitsbeschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Bei Widerspruch durch ein Mitglied des Vereins wird dieser Beschluss bis zur nächsten Mitgliederversammlung unwirksam und bedarf dort zur Wirksamkeit der Zustimmung durch die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 3a Fördermitgliedschaft

Jede natürliche oder juristische Person kann die Arbeit des Vereins durch eine Fördermitgliedschaft finanziell unterstützen. Fördermitglieder sind in der Mitgliederversammlung nicht stimm-berechtigt und haben außer der Beitragspflicht keine weiteren Rechte und Pflichten. Die Höhe des Förderbeitrages liegt im Ermessen des Fördermitglieds.

Die Mitgliederversammlung kann einen jährlichen Mindestbeitrag für Fördermitglieder festlegen.

Der Vorstand entscheidet über die formlos bei einem Mitglied des Vorstandes zu beantragende Fördermitgliedschaft. Die Fördermitgliedschaft kann von beiden Seiten jederzeit ohne Angabe von Gründen schriftlich gekündigt werden. Ein Anspruch auf Rückzahlung geleisteter Förderbeiträge besteht nicht.

§ 4 Chorvorstand, Geschäftsjahr

(1) Der Chorvorstand (Vorstand im Sinne des § 26 BGB) besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Finanzwart. Der Chorleiter nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Die gefassten Beschlüsse werden schriftlich niedergelegt und von mindestens einem Vorstandsmitglied unterzeichnet.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in der Regel für die Dauer eines Jahres, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Die Wahl kann durch offene Abstimmung erfolgen, muss aber geheim durchgeführt werden, wenn ein Mitglied dies wünscht.

Abweichungen hinsichtlich der Amtsdauer sind vor der Wahl durch Beschluss der Mitgliederversammlung festzulegen. Jedes Mitglied des Vorstandes bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Chormitglieder gewählt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds. Jedes Chormitglied ist aktiv und passiv (Minderjährige bedürfen der Erlaubnis ihrer gesetzlichen Vertreter) wahlberechtigt.

(3) Jedes Mitglied des Vorstands ist allein zur Vertretung (Minderjährige bedürfen der Erlaubnis ihrer gesetzlichen Vertreter) des Vereins berechtigt.

(4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

(5) Der Vorstand haftet nicht für Schäden, die durch leichte Fahrlässigkeit entstehen. Den Grad der Fahrlässigkeit stellt die Mitgliederversammlung fest.

(6) Neben dem Vorstand können für gewisse Aufgaben besondere Vertreter bestellt werden. Die Vertretungsmacht dieses besonderen Vertreters erstreckt sich auf alle Rechtsgeschäfte, die der ihm zugewiesene Aufgabenbereich gewöhnlich mit sich bringt.

§ 5 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung lässt die Jahresrechnung durch zwei im Vorjahr von ihr bestellte Kassenprüfer prüfen. Sie entlastet und wählt den Vorstand. Sie fasst Beschlüsse über Satzungsänderungen, über den Ausschluss von Mitgliedern und über die Auflösung des Vereins, und sie setzt die Mitgliedsbeiträge fest (§ 3(3)).

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Hierzu lädt der Vorstand alle Mitglieder schriftlich, möglichst per Email, mit einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung ein.

Zur Aufnahme zusätzlicher Punkte auf die Tagesordnung bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der beschlussfähigen Versammlung.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Chors erforderlich ist oder die Einberufung einer derartigen Versammlung von mindestens einem Fünftel der Mitglieder vom Vorstand verlangt wird.

(3) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung grundsätzlich mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Drittel, zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen sind hierbei in die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen einzubeziehen.

Ein Vereinsausschluss erfordert die Stimmen der Mehrheit der Vereinsmitglieder.

Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben; wenn ein anwesendes Mitglied oder eine von der Wahl direkt betroffene Person es verlangt, muss schriftlich und geheim abgestimmt werden.

§ 6 Protokollierung von Beschlüssen

(1) Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie der Abstimmungsergebnisse in einer Niederschrift festzuhalten; die Niederschrift ist vom Schriftführer und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben. Eine Abschrift soll jedem Chormitglied zugänglich gemacht werden.

(2) Für zeitnahe Abstimmungen kann der Vorstand elektronische Abstimmungsverfahren anwenden („online“-Abstimmungen). Diese Abstimmungen sind gültig, wenn 2/3 der aktiven Mitglieder an der Abstimmung teilnehmen.

§ 7 Salvatorische Klausel

Sollte irgendeine Bestimmung dieser Satzung unwirksam sein oder durch übergeordnetes Recht aufgehoben werden, hat das keinerlei Auswirkung auf eine der übrigen Bestimmungen. Sie bleiben unverändert in Kraft.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag der Beschlussfassung in Kraft.

Diese Satzung des Hamburger Chors „Vocal Express“ wird durch die außerordentliche Mitgliederversammlung (Gründungsversammlung) am 23. Februar 2009 beschlossen.

Auf der folgenden Seite steht, da alle unterschreiben müssen, bei der Gründungsversammlung:

Ich bin dafür, den Verein „Vocal Express“ zu gründen und erkenne die Satzung in der vorliegenden Fassung an. (Unterschriften)

Vorname/Name

Datum /Unterschrift

Vorname/Name

Datum /Unterschrift

Vorname/Name

Datum /Unterschrift

Vorname/Name

Datum /Unterschrift

Vorname/Name

Datum /Unterschrift

Vorname/Name

Datum /Unterschrift

Vorname/Name

Datum /Unterschrift

Vorname/Name

Datum /Unterschrift

Vorname/Name

Datum /Unterschrift

Vorname/Name

Datum /Unterschrift

Vorname/Name

Datum /Unterschrift

Vorname/Name

Datum /Unterschrift

Vorname/Name

Datum /Unterschrift

Vorname/Name

Datum /Unterschrift

Vorname/Name

Datum /Unterschrift

Vorname/Name

Datum /Unterschrift

Vorname/Name

Datum /Unterschrift

Vorname/Name Datum /Unterschrift

Vorname/Name Datum /Unterschrift

Vorname/Name Datum /Unterschrift

Vorname/Name Datum /Unterschrift

Vorname/Name Datum /Unterschrift

Vorname/Name Datum /Unterschrift

Vorname/Name Datum /Unterschrift

Vorname/Name Datum /Unterschrift

Vorname/Name Datum /Unterschrift

Vorname/Name Datum /Unterschrift

Vorname/Name Datum /Unterschrift

Vorname/Name Datum /Unterschrift

Vorname/Name Datum /Unterschrift

Vorname/Name Datum /Unterschrift

Vorname/Name Datum /Unterschrift

Vorname/Name Datum /Unterschrift

Vorname/Name Datum /Unterschrift

Vorname/Name Datum /Unterschrift

Vorname/Name Datum /Unterschrift

Vorname/Name Datum /Unterschrift

Vorname/Name Datum /Unterschrift

Vorname/Name Datum /Unterschrift

Vorname/Name Datum /Unterschrift

Vorname/Name Datum /Unterschrift

Vorname/Name Datum /Unterschrift

Vorname/Name Datum /Unterschrift

Vorname/Name Datum /Unterschrift

Vorname/Name Datum /Unterschrift

Vorname/Name Datum /Unterschrift

Vorname/Name Datum /Unterschrift

Vorname/Name Datum /Unterschrift

Vorname/Name Datum /Unterschrift

Vorname/Name Datum /Unterschrift

Vorname/Name Datum /Unterschrift

Vorname/Name Datum /Unterschrift

Vorname/Name Datum /Unterschrift

Vorname/Name Datum /Unterschrift

Vorname/Name Datum /Unterschrift
